

29.05.02

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

Punkt 87 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 7 Abs. 1 den folgenden Unterpunkt zu ergänzen: Nr. 8 Baurestmassen aus Straßen- und Wegebau- sowie Abbruchmaßnahmen, die verwertet werden dürfen.

Begründung:

Wie in der Begründung zu der DepV im Entwurf (Stand: 13.03.2002, S. 76) dargestellt ist, sind der Beseitigung auf Deponien der Deponieklasse 0 "in erster Linie Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 AbfAbIV ... wie saubere, sortierte mineralische Abfälle, die den Abfallarten 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 02 02 (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik). zugeordnet werden können, aber auch saubere Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik, ..." zuzuordnen.

Die Verordnung öffnet Deponien für hochwertiges recyclefähiges Material, das dadurch großteils einer stofflichen Verwertung entzogen wird. In den letzten Jahren hat sich eine leistungsfähige Recycling-Baustoff-Industrie entwickelt. Die Verordnung in dieser Form wird gravierende negative Auswirkungen auf einen umweltdienlichen Wirtschaftszweig haben.

Ausgeliefert am 30. MAI 2002